



# **Satzung**

des Vereines der

## **Freunde und Förderer der Käthe-Kollwitz-Schule e.V., Städt. Realschule West**

**Neufassung vom 06.November 2013**

# Satzung

der

## **Freunde und Förderer der Käthe-Kollwitz-Schule e.V., Städt. Realschule West**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
**Freunde und Förderer der Käthe-Kollwitz-Schule e.V.,  
Städt. Realschule West**
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 20432 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Ratingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Käthe-Kollwitz-Schule, Städt. Realschule.
3. Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
  - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern,
  - die finanzielle und sachliche Unterstützung der schulischen und erzieherische Arbeit z.B. Projekte und Arbeitsgemeinschaften, Förderung schulischer Veranstaltungen,
4. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, konfessionellen oder weltanschaulichen Ziele.

### **§ 3 Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, insbesondere Vater, Mutter oder sonstige Erziehungsberechtigte der Schüler(innen), sowie Lehrer und ehemalige Schüler(innen) sein. Ferner können auch Unternehmensvereinigungen und juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, er beschließt hierüber mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über welche der Vorstand entscheidet. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so beschließt die Mitgliederversammlung endgültig über das Aufnahmegesuch. Ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung. Diese muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlung, eines das Interesse des Vereins schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat oder mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen; die Mitgliedschaft erlischt mit Absendung der Mitteilung.
3. Die Mitgliedschaft endet weiterhin, wenn das letzte Kind der Familie die Käthe-Kollwitz-Schule, Städt. Realschule West verlässt.

## § 6 Beitragsleistungen

1. Der Jahresbeitrag wird im November eines jeden Geschäftsjahres fällig und wird i.d.R. per Lastschrift eingezogen. Wird im Ausnahmefall eine Zahlung per Überweisung vereinbart, so ist der Beitrag bis zum 1. November eines jeden Jahres fällig. Die jeweilige Mindesthöhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
2. Eine Änderung des Mindestjahresbeitrages ist nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung möglich. Es ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Für Beiträge oder Spenden werden ab einem Betrag von EUR 200,00 auf Wunsch Zuwendungsbescheinigungen ( Spendenquittungen ) erstellt.

## § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - der Vorstand,
  - die Mitgliederversammlung.
2. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer zugleich auch Vereinsmitglied ist.

## § 8 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister(in)
  - dem/der Schriftführer(in)

Er handelt im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - bis zu zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
3. Der/die jeweilige Schulleiter(in) wird automatisch Mitglied des Vereins und beratendes Mitglied des Vorstandes. Er/sie hat jedoch keine Vertretungsbefugnis und kein Stimmrecht.
4. Die Mitglieder des Vorstandes gehören jeweils für zwei Geschäftsjahre dem Vorstand an. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit durch Vorstandsentscheid eingesetzt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bestimmt über die Verwendung der vorhandenen Mittel im Sinne der § 2 und § 3 dieser Satzung.
6. Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zu geben und über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.
7. Der/die Schatzmeister(in) zieht die Beiträge ein, vereinnahmt die dem Verein zugedachten Spenden und verwaltet die vorhandenen Gelder im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden mit Zusendung der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. In der Regel soll die Mitgliederversammlung innerhalb der ersten drei Monate des neuen Schuljahres einberufen werden.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 10 % aller Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung, unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Formalien für die Einladung der außerordentlichen Mitgliederversammlung stimmen mit denen der ordentlichen Mitgliederversammlung überein.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung wählt
  - den Vorstand,
  - die Kassenprüfer(innen).

## § 10 Wahlen

1. Der Einladende leitet die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes. Stellt sich der Einladende selbst zur Wahl, so übernimmt der/die jeweilige Schulleiter(in) die Funktion des Wahlleiters. Sofern der/die Schulleiter(in) nicht anwesend ist, muss ein anderer zum Wahlleiter bestimmt werden. Nach der Wahl des/der Vorsitzenden übernimmt diese(r) die Leitung der anderen Wahlen. Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre.
3. In ungeraden Kalenderjahren wird der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer und ein/e Beisitzer/in und in geraden Kalenderjahren der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und ein/e Beisitzer/in gewählt.
4. Die Wahlen sind in getrennten Wahlgängen durchzuführen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  1. die Entlastung des Vorstandes,
  2. die Abberufung des Vorstandes bzw. von Vorstandsmitgliedern,
  3. den Ausschluss eines Mitgliedes,
  4. alle ihr von Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Fragen,
  5. Änderung der Satzung sowie
  6. die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt zu den Punkten des § 10 Ziffer 5 Nr. 1 bis 4 mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.  
Bei einer Beschlussfassung zu § 10, Ziffern 5 Nr. 5 und 6 ist die Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss alle in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge und Beschlüsse enthalten.

## § 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer(innen) aus der Mitte der Mitglieder. Sie haben die Buchhaltung und den Jahresabschluss zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils um ein Jahr zeitversetzt.

## § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ratingen als Schulträger der Käthe-Kollwitz-Schule mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Käthe-Kollwitz-Schule, Städt. Realschule West, zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.

## §13 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

Ratingen, 06.11.2013

gez.  
Bodo Hentsch

gez.  
Susanne Hellwig

gez.  
Gabriele Gerhard